

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0159-I/A/15/2015

Wien, am 9. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5005/J des Abgeordneten Wurm und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1, 2a und 2b:

Bisher wurden drei Schwerpunktaktionen zum Thema „Pferdefleisch“ durchgeführt. Die Planung der Schwerpunktaktionen (SPA) erfolgt jährlich im Rahmen der „Arbeitsgruppe Probenplan“.

Dafür werden Expert/inn/enmeinungen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), der Landesuntersuchungsanstalten der Länder, der Lebensmittelaufsicht und des Bundesministeriums für Gesundheit eingeholt. Zusätzlich werden Informationen und Empfehlungen der Europäischen Kommission und Meldungen des RASFF berücksichtigt.

Ebenso fließen die Evaluierung der Ergebnisse aus den Schwerpunktaktionen und der Routineprobenbewertungen der Vorjahre sowie die Reaktionen auf aktuelle Ereignisse, die ein Handeln auf dem Gebiet der Lebensmittelkontrolle erfordern, in die Erstellung des SPA-Planes ein.

Jahr	Anzahl der überprüften Produkte
2013	334 Produkte in zwei Aktionen
2014	107 Produkte

Frage 2c:

In einer Schwerpunktaktion im Jahr 2013 war bei neun Proben Pferde-DNA nachweisbar. In der zweiten Schwerpunktaktion, die auch im Jahr 2013 durchgeführt wurde, war bei keiner der 68 Proben Pferdefleisch nachweisbar.

In der Schwerpunktaktion im Jahr 2014 war bei keiner Probe Pferdefleisch nachweisbar.

Sofern lebensmittelrechtliche Vorschriften verletzt werden, sind von den Landeshauptleuten bzw. ihren Aufsichtsorganen Maßnahmen gemäß § 39 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) zur Mängelbehebung oder Risikominimierung zu setzen. Die Durchführung der Maßnahmen ist entsprechend zu überprüfen.

Fragen 3 bis 5:

Gemäß Artikel 50 der „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ... zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechtes ...“ ist ein europaweites Schnellwarnsystem (RASFF) für die Meldung eines von Lebensmitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos für die menschliche Gesundheit einzurichten. Das Auffinden jedes derartigen Risikos – somit auch zum Beispiel im Zusammenhang mit nicht deklariertem Pferdefleisch – ist der Europäischen Kommission zu melden und wird von dieser an alle Mitgliedstaaten weitergeleitet. Gegebenenfalls werden auch Drittstaaten informiert.

Da Österreich von keiner dieser Meldungen direkt betroffen war, gibt es auch keine Untersuchungsergebnisse bzw. getroffenen Maßnahmen dazu.

Hinsichtlich des Lebensmittelbetrugs gibt es eine weitere Informationsschiene der Europäischen Kommission. Auch über diese Informationsschiene liegen derzeit keine Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Pferdefleisch in Österreich vor.

Frage 6:

Als „gesundheitsschädlich“ (siehe § 5 Abs. 5 Z 1 LMSVG) und somit „nicht sicher“ gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittel oder sonstige in den Rahmen des LMSVG fallende Waren dann zu beurteilen, wenn sie geeignet sind, bei bestimmungsgemäßer oder vorherzusehender Verwendung bei dem jeweils in Betracht kommenden Verbraucher/innenkreis gesundheitliche Schäden hervorzurufen (zum Beispiel Nachweis von pathogenen Mikroorganismen).

Festgestelltes und nicht deklariertes Pferdefleisch, das im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung als „genusstauglich“ begutachtet wurde, ist daher als nicht gesundheitsschädlich zu beurteilen.


Wird bei der Tierartenfeststellung eine nicht gekennzeichnete Tierart festgestellt, so bleibt ein Wert von 1 % oder weniger laut der Empfehlung des Österreichischen Lebensmittelbuches Kapitel B14 „Fleisch und Fleischerzeugnisse“ als unvermeidbarer technologischer Rückstand bei der Begutachtung unberücksichtigt, es sei denn, dass durch andere als lebensmittelrechtliche Bestimmungen eine Freiheit von dieser Tierart vorausgesetzt wird.

Die Ergebnisse der intensiven Probenziehung in den letzten Jahren zum Thema nicht deklarierte Tierarten haben gezeigt, dass es sich hier um ein wesentliches Thema der Irreführung der Konsument/inn/en bzw. der unvollständigen Kennzeichnung handelt.

Frage 7:

Im Anlassfall wird im Rahmen der amtlichen Kontrolle bei Proben von verarbeiteten Produkten zusätzlich eine Untersuchung auf Tierartendifferenzierungen mittels Real Time PCR und Sequenzierung durchgeführt.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

Signaturwert	hC34pOjW4ttAH5VRphy7P1tWb84pmy7AzXeQUPR8D64sdxvwzQjB1kJQCBM7Xqdaa Fw7lgFVa4hmO9AUF1hdOEKRbj+fTSUkkMazVp20Mt/XpOsM5q0x9Rr2Swjpi2CHEJ CpLsM9a5m8EQITvwM6rhwJ35C31Edl/hVn0D/4tps=	
	Unterszeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2015-07-13T08:11:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	